

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.44 vom 15. Mai 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.44

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.44 du 15 mai 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.44 del 15 maggio 2025

Erwägungen

E. 2

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19. März 2025 wurde festgestellt, dass der Haftzweck – die Sicherstellung des Vollzugs der Ausschaffung des Gesuchstellers aus der Schweiz – erstellt sei (WPR.2025.27, Erw. II/2.1). Daran hat sich offensichtlich nichts geändert.

E. 3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

- 4 - Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19. März 2025 wurde festgestellt, dass die Rückführung des Gesuchstellers nach Pakistan möglich sei (WPR.2025.27, Erw. II/2.3). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich daran und insbesondere an der Möglichkeit, polizeilich begleitete Rückführungen durchzuführen, etwas geändert haben sollte, womit dem Vollzug der Wegweisung zum heutigen Zeitpunkt nach wie vor keine grundsätzlichen Hindernisse entgegen stehen. Daran ändert auch das parallel eingereichte Wiedererwägungsgesuch betreffend Erteilung einer Härtefallbewilligung nichts, da das MIKA auf dieses bereits nicht eingetreten ist und einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung entzogen hat. Allein der Umstand, dass der Gesuchsteller diesen Entscheid nicht akzeptiert und ein Rechtsmittel dagegen ergreift, bedeutet nicht, dass er deswegen berechtigt wäre, sich in der Schweiz aufzuhalten. Solange dem Gesuchsteller kein prozedurales Aufenthaltsrecht erteilt wurde und solange damit gerechnet werden kann, dass über das Wiedererwägungsgesuch innert nützlicher Frist und auf jeden Fall bis zum Ablauf der maximal zulässigen Haftdauer entschieden wird, ist von einer konkreten Vollzugsperspektive auszugehen.

E. 4

Der mit Urteil vom 28. Februar 2025 festgestellte Haftgrund der Untertauchungsgefahr besteht nach wie vor (vgl. WPR.2025.21, Erw. II/3; MI-act. 611 ff.). Der Gesuchsteller zeigt keinerlei Bereitschaft, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren.

E. 5

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

E. 6

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen der Ausschaffungshaft deshalb nicht mehr gegeben seien, weil diese im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Dass die Haft geeignet ist, den Wegweisungsvollzug sicherzustellen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Die Haft erweist sich zudem auch als notwendig. Es ist keine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ersichtlich. Was die Verhältnismässigkeitsprüfung im engeren Sinne betrifft, ist festzuhalten, dass regelmässig von einem sehr grossen öffentlichen Interesse an einer Administrativhaft zur Durchsetzung des Wegweisungsvollzugs auszugehen ist, wenn sich eine betroffene Person weigert, auszureisen. Zwar

- 5 - ist denkbar, dass das öffentliche Interesse im konkreten Einzelfall nicht überwiegt, wenn sich die Haft für die betroffene Person als äusserst belastend erweist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Den geltend gemachten psychischen Problemen kann im Rahmen des Haftvollzugs Rechnung getragen werden. So kann der Vollzug der Administrativhaft auch in der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik vollzogen werden, sollte sich dies als notwendig erweisen. Dass der Gesuchsteller nicht hafterstehungsfähig wäre, wird zu Recht nicht behauptet. Andere relevante private Interessen, welche im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen wären, sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht. Insbesondere ist im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller schon seit Jahren in der Schweiz weilt, hier einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, eine Arbeitsstelle in Aussicht hat, keine Strafregistereinträge aufweist und sich hier ein Beziehungsnetz aufgebaut hat. Diese Umstände und auch die aktuelle Situation in Pakistan sind im Rahmen des Verfahrens betreffend Erteilung einer Härtefallbewilligung beachtlich und beschlagen nicht die Verhältnismässigkeitsprüfung der Ausschaffungshaft. Insgesamt sind somit im Moment keine Gründe ersichtlich, welche die Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.